

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 29.08.2018 fand in Stadtkyll, in der Marktscheune, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz und im Beisein des Beauftragten Arno Fasen eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Neuorganisation der gemeindlichen Holzvermarktung ab 01.01.2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die ab dem 01.01.2019 beschlossene Neuorganisation der gemeindlichen Holzvermarktung. Er informierte des Weiteren über das Schreiben der Verbandsgemeinde Obere Kyll an alle Ortsgemeinden vom 21.06.2018 (liegt Sitzungsvorlage bei) und über die Beratungen in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 12.06.2018, dem Ausschuss für Organisation und Finanzen am 07.06.2018 und dem Verbandsgemeinderat am 19.06.2018.

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, seine Zustimmung zur Gründung der neuen kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft „Eifel“ in der Rechtsform einer GmbH zu erteilen und sich als Gesellschafter zu beteiligen.

Die Entscheidung über die zukünftige Holzvermarktung obliegt jedoch den Ortsgemeinden. Falls die Ortsgemeinde sich nicht am Holzverkauf durch die neue „kommunale Holzvermarktungs-GmbH Eifel“ beteiligen möchte, sollte dies der Verbandsgemeinde bis zum 30.08.2018 mitgeteilt werden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, am Holzverkauf durch die „kommunale Holzvermarktungs-GmbH Eifel“ teilzunehmen

Aufstellung des Bebauungsplanes "Schwammert - 5. Änderung" der Ortsgemeinde Stadtkyll - Entwurfsberatung

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hatte bereits in seiner Sitzung am 09.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwammert – 5. Änderung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.12.2015 öffentlich bekanntgemacht.

Ein ortsansässiges Reiseunternehmen benötigt in der Ortslage Stadtkyll eine zusätzlich Fläche für den ruhenden Verkehr. Durch die Bebauungsplanänderung wird das Ziel verfolgt, im Sinne der städtebaulichen Entwicklung, in geringem Maß Pkw-Stellplätze zu ermöglichen, um insbesondere den öffentlichen Straßenraum zu entlasten.

Das Verfahren ruhte seit 2015, da noch Abstimmungsbedarf bezüglich des Umfanges der Erweiterung bestand. Dies ist nun jedoch geklärt.

Alle mit der Erstellung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten werden von dem begünstigten Reiseunternehmer getragen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag wurde zwischen der Ortsgemeinde Stadtkyll und dem Investor abgeschlossen.

Das Planungsbüro Böffgen, Reutlingen, hat inzwischen einen Planentwurf nebst Begründung aufgestellt, welcher dem Ortsgemeinderat vorgestellt wurde.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung billigt der Ortsgemeinderat die in der heutigen Sitzung vorgelegten Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes „Schwammert – 5. Änderung“.

Die Verwaltung wird beauftragt, aufgrund des nun vorliegenden Entwurfes die Behördenbeteiligung und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Bebauungsplan "Gewerbegebiet In der Kaul, OT Schönfeld" - Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage bzw. Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat in seiner Sitzung am 21.08.2013 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet In der Kaul – OT Schönfeld“ aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 30.08.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Scoping) fand in der Zeit vom 07.10.2013 bis 08.11.2013 statt. Über die hierzu vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 12.02.2014 beraten und abwägend entschieden.

Die Öffentlichkeit wurde durch erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.06.2018 bis 18.07.2018 im Rathaus Jünkerath beteiligt.

Die Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte am 08.06.2018 in den „Obere Kyll- Nachrichten“.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.06.2018 über das Planverfahren informiert und um Abgabe von eventuellen Stellungnahmen innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 18.07.2018 gebeten.

Die jeweiligen Stellungnahmen sind in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführt.

Der Bebauungsplan weicht in den Festsetzungen eines Gewerbegebietes nicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab, so dass er gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus diesem entwickelt gilt. Die Genehmigung der Unteren Planungsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun ist daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Die abgegebenen Stellungnahmen führen nicht zu einer Änderung der Planung. Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Vorsitzende erläuterte die einzelnen Stellungnahmen und den Abwägungsvorschlag hierzu. Die jeweilige Stellungnahme ist gemeinsam mit der Abwägungsentscheidung des Ortsgemeinderates in einer Auflistung zusammengefasst, welche als Anlage Bestandteil des Beschlusses ist.

Weiterhin beschließt der Ortsgemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet In der Kaul – OT Schönfeld“, bestehend aus Planzeichnung

und Textfestsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung und den Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen sowie diejenigen Personen und Behörden, die Stellungnahmen vorgetragen haben, über das Ergebnis der Ratsentscheidung zu unterrichten.

Einvernehmen zu Bauanträgen gemäß § 36 BauGB - Grundstücke Gemarkung Stadtkyll, Flur 15, Flurstücke 26 und 27/1

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Bauantrag zum Neubau einer Rundbogenhalle auf den Grundstücken Gemarkung Stadtkyll, Flur 15, Flurstücke 26 und 27/1.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im Außenbereich der Ortsgemeinde Stadtkyll. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegen die Privilegierungstatbestände vor, wenn keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einen landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Die Privilegierungstatbestände sind vorliegend gegeben; es wird Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB betrieben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt gemäß § 36 BauGB sein Einvernehmen zum Bauantrag zum Neubau einer Rundbogenhalle auf den Grundstücken Gemarkung Stadtkyll, Flur 15, Flurstücke 26 und 27/1.

Kommunal- und Verwaltungsreform - Grundsatzbeschluss über die Finanzierung der Zentralen Sportanlage "Fair-Play-Arena" in Jünkerath

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die im Landesgesetz zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim verabschiedeten Regelung bzgl. der anteiligen Übernahme der Kosten für die Fair-Play-Arena in Jünkerath.

Mit dieser Regelung im Landesgesetz erfolgt die Umsetzung des § 11 der Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll in der folgende Regelungen enthalten sind:

- (2) Die Sportanlage in Jünkerath ist eine zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die bisher alleine von der VG Obere Kyll finanziert wird. Die Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll beteiligen sich ab Wirksamkeit der Fusion an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %. Die VG Obere Kyll wird rechtzeitig vor Wirksamkeit der Fusion mit ihren verbandsangehörigen Gemeinden einen Verteilungsschlüssel für diese hälftige Kostenbeteiligung rechtsverbindlich vereinbaren.

(3) Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll nicht zustande kommt, soll das Land die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage für die zentrale Sportanlage in Jünkerath im Landesgesetz über die Gebietsänderung schaffen.

Den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll wird hiermit die Möglichkeit eröffnet, auf freiwilliger Basis, einen Verteilungsschlüssel für die zukünftig nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die Zentrale Sportanlage „Fair-Play-Arena“ im Rahmen einer Zweckvereinbarung zu vereinbaren. Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Alternativ würde der neue Verbandsgemeinderat einen Verteilungsschlüssel im Rahmen der Haushaltssatzung festlegen. Derzeit gehen wir davon aus, dass der Einwohnerschlüssel als Schlüssel Anwendung finden wird.

Die laufenden Gesamtkosten für die Fair-Play-Arena betragen rd. 30.000 € im Jahr, so dass in etwa ein Betrag i. H. v. 15.000 € durch die Ortsgemeinden der VG Obere Kyll getragen werden müsste. Etwaige Sanierungen und Investitionen, die in den kommenden Jahren entstehen, fallen ebenfalls unter diese Regelung.

Im Rahmen der letzten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 05.03.2018 wurde dieser Punkt eingehend erörtert. Grds. besteht seitens der Ortsgemeinden Interesse daran, die Finanzierung im Rahmen einer Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden zu regeln. Die Bereitschaft einzelner Ortsgemeinden steht jedoch in Abhängigkeit von der Übernahme eines besonderen Anteils seitens der Sitzgemeinde, der Ortsgemeinde Jünkerath. Dies wird u. a. auch damit begründet, dass die Sitzgemeinden Hillesheim und Gerolstein 50 % der Gesamtkosten tragen und die Gemeinde Jünkerath einen besonderen Vorteil besitzt.

In der Sitzung am 21.06.2018 hat sich der Ortsgemeinderat Jünkerath eingehend mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sie folgende anteilige Finanzierung für die Fair-Play-Arena tragen können:

- VG Gerolstein (neu) - 50 %
- OG Jünkerath - 20 %
- Alle OG'en der VG OK - 30 % (nach Einwohnerschlüssel)

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die Ortsgemeinde Jünkerath mit diesem Vorschlag, ihrer Standortvorteil gerecht wird und schlägt daher allen anderen Ortsgemeinden vor, diesen Finanzierungsvorschlag mitzutragen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung kommt der OGR zu dem Ergebnis, dass die im Sachverhalt dargelegte Finanzierung als ausgewogen und gerecht angesehen wird.

Die Verwaltung wird daher darum gebeten, einen Entwurf einer Zweckvereinbarung zu erstellen, diesen mit der Kommunalaufsicht abzustimmen und sodann dem Ortsgemeinderat zur abschließenden Beratung vorzulegen.

Breitbandversorgung im Landkreis Vulkaneifel - Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte zunächst über den aktuellen Sachstand des Projektes „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“.

Danach haben alle Ortsgemeinden in 2016 einer Zuständigkeitsübertragung für die Aufgabe „Ertüchtigung Breitbandnetz“ auf die Verbandsgemeinde zugestimmt, allerdings mit der Zusicherung, dass die Gemeinde im Rahmen des Vorverfahrens nach Mitteilung der tatsächlichen Kosten vom möglichen Ausbau zurücktreten kann.

Nach Abschluss der Planungen in 2016 beliefen sich die kalkulierten Kosten auf einen Betrag von 326.065,51 €, wovon die Ortsgemeinden Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid und Steffeln einen Eigenanteil von 10 %, insgesamt 32.606,55 €, übernehmen sollten.

Nachdem nun die Ausschreibung erfolgt war, belief sich dieser Eigenanteil auf 115.459,00 €, an der dann zusätzlich auch noch die Ortsgemeinden Esch, Jünkerath, Lissendorf und Stadtkyll zu beteiligen sind. Eine entsprechende Tabelle mit den Gegenüberstellungen ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Anhand von entsprechenden Plänen wurde dem Rat erläutert, welche Maßnahmen in der Ortsgemeinde Stadtkyll vorgesehen sind.

Der Vorsitzende und der Vertreter der Verwaltung informierten weiter sehr eingehend über die verschiedenen Gespräche mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel und über einen Termin im Rathaus Jünkerath mit dem zuständigen Referenten des TÜV Rheinland und den zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung Vulkaneifel am 08.01.2018.

Der Vorsitzende stellte nochmals ausführlich die Wichtigkeit des Vorhabens dar. Damit die Maßnahme mit einer Investitionssumme von rund 8,7 Millionen Euro (davon rund 850.000 € für die Anbindung der Schulen) entsprechend dem Zuschussantrag durchgeführt werden kann, musste sehr kurzfristig im Februar 2018 eine Entscheidung über den Gemeindeanteil in der VG Obere Kyll in Höhe von 115.459,00 € getroffen werden. Ansonsten hätte die Gefahr bestanden, dass die Maßnahme wegen der Abweichung zum Förderbescheid scheitert. Auch wurde nochmals dargelegt, dass jetzt die einmalige und nicht wiederkehrende Chance besteht, den Landkreis, aber vor allem unsere Verbandsgemeinde, hinsichtlich des Breitbandausbaues optimal aufzurüsten.

Der Verbandsgemeinderat hat sich daher sehr intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt, vor allem auch in Hinblick auf eine Beteiligung der Verbandsgemeinde i. H. v. 50 % des jeweiligen Eigenanteils der einzelnen Ortsgemeinden. Hierbei hat die Verbandsgemeinde vor allem die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Unsere gesamte Region profitiert von diesem Projekt, nicht nur die unterversorgten Bereiche. Innogy muss ihre Infrastruktur generell verbessern, um das Projekt umsetzen zu können.
- Auch in den erschlossenen Orten werden in den Schulen Bandbreiten von 1 GB/s angeboten. Straßenzüge und Ortsteile werden hier ebenfalls weitere Vorteile erhalten.
- Die Versorgung von außerhalb gelegenen Ortsteilen (Lehnerath, Neuenstein) wird gesichert, bei einem sehr geringen Kostenanteil.
- Ein Scheitern des Gesamtprojektes würde unsere Region / Landkreis nachhaltig einen Schaden zu führen, den wir nicht in Kauf nehmen dürfen.
- Ein Kostenanteil der VG von 50 % ist angemessen u. finanzierbar.

Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel hat diese Kostenbeteiligung zeitweise sehr kritisch betrachtet, aber uns abschließend am 02.08.2018 mitgeteilt, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht erfolgt.

Der Kostenanteil für den Ausbau der Ortsgemeinde Stadtkyll würde sich somit auf insgesamt 4.587,46 € belaufen. Diese Kosten sollen grds. zu 50 % von der Verbandsgemeinde Obere Kyll und zu 50 % von der Ortsgemeinde Stadtkyll getragen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat hat sich sehr intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt und auch die Vor- und Nachteile der Maßnahme sehr intensiv beraten. Der Rat kommt zu dem Ergebnis, dass der flächendeckende Breitbandausbau alternativlos ist und ist sich auch darüber im Klaren, dass dies eine Investition für die Zukunft unserer Region ist.

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll begrüßt die Initiative der Verbandsgemeinde Obere Kyll die Kosten für den Breitbandausbau zu 50 % zu übernehmen und beschließt den verbleibenden Anteil i. H. v. 50 % (= 2.293,73 €) selbst zu übernehmen.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

Rechtsangelegenheiten:

In nichtöffentlicher Sitzung hat der Ortsgemeinderat über zwei Rechtsangelegenheiten beraten und Beschluss gefasst.

Freigabe Pressemitteilung:

Ortsbürgermeister